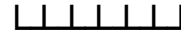


# Netzanschlussvertrag Strom

Vertrags-Nr.: .....



(Auftragsnr. wird nachträglich durch SWW ausgefüllt)

zwischen Anschlussnehmer:

Herr/Frau/Firma

Registriergericht / Nr. HRB

PLZ, Ort, Straße, Hausnr.

und Netzbetreiber:

**Stadtwerke Waren GmbH**  
**17192 Waren (Müritz), Ernst-Alban-Straße 2**

Handelsregister B Neubrandenburg / Nr. HRB 11 68

**03991/185-0**

nachstehend „SWW“ genannt

für Anschlussstelle/Anschlussvorhaben:

Vorhaben, Ort, Straße, Hausnr.

Gemarkung

Flur

Flurstück

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zum Anschluss an das Stromverteilungsnetz der SWW.
- 1.2. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) und die Ergänzenden Bestimmungen der SWW (Anlage 1), diese sind Vertragsbestandteil.
- 1.3. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind **die Stromlieferung und die Netznutzung.**

## 2. Technische Angaben

Netzebene	.....
Netzanschlusskapazität	.....
Netzanschlusskabel	.....
Anschlusssicherung	.....
Verrechnungszähleinrichtung	.....

## 3. Netzanschlusspreis

Baukostenzuschuss	.....	€
Baustromkosten	.....	€
Netzanschlusskosten bis 10 m Anschlusslänge	.....	€
Zulage für Mehrlänge über 10 m hinaus	.....	€
sonstiges	.....	€
<b>Summe Netzanschlusspreis netto</b>	.....	€
Mehrwertsteuer 16%	.....	€
<b>Netzanschlusspreis brutto</b>	.....	€

Der Netzanschlusspreis gilt entsprechend der im Lageplan (Anlage 2) dargestellten Verlegetrasse. Sollte bei der Herstellung des Anschlusses eine Änderung der Leitungsführung erforderlich oder seitens des Anschlussnehmers gewünscht werden, wird eine Nach- bzw. Neuberechnung vorgenommen.

## 4. Leistungsumfang der SWW

- 4.1. Die SWW schaffen die technischen Voraussetzungen in ihrem Stromverteilungsnetz für die Bereitstellung der vorzuhaltenden Netzkapazität für die Dauer der Anschlussbetriebe.
- 4.2. Die Herstellung des Netzanschlusskabels ab dem Stromverteilungsnetz bis zur NH-Sicherung einschließlich Sicherungsunterteil und die Montage der Verrechnungszähleinrichtung auf einen vorhandenen Zählerplatz wird durch die SWW oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen vorgenommen.
- 4.3. Die Inbetriebnahme des Anschlusses und das Setzen des Zählers erfolgt nach Vorlage der Fertigmeldung der Kundenanlage (durch einen Elektrofachbetrieb im Auftrag des Anschlussnehmers) und Erstattung des Netzanschlusspreises.
- 4.4. Sämtliche Teile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze stehen im Eigentum der SWW und werden von diesen unterhalten. Als Eigentumsgrenze gilt die Abgangsklemme am Sicherungsunterteil des Netzanschlusses.

## 5. Leistungen des Anschlussnehmers

**5.1.** Die ordnungsgemäße den technischen Regeln entsprechende Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb der hinter der Eigentumsgrenze liegenden Teile der Kundenanlage obliegt dem Anschlussnehmer. Die Errichtung und Instandhaltung der Kundenanlage einschließlich Zählerplatz ist durch ein von den SWW zugelassenen Elektrofachbetrieb ausführen zu lassen.

**5.2.** Für die Versorgung nicht ständig zugänglicher Kundenanlagen (z. B. bei Pumpwerken, Straßenbeleuchtung, Ferien- und Gartenhäusern) ist ein ortsfester Schalt- und Steuerschrank gemäß der VDEW-Richtlinie für den Anschluss von ortsfesten Schalt- und Steuerschränken an das Niederspannungsnetz vorzusehen.

**5.3.** Vor Inbetriebnahme der Verrechnungszählereinrichtung/en ist ein Stromliefervertrag und ein Netznutzungsvertrag vorzulegen. Liegen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme diese Verträge nicht vor, versorgen die SWW zu ihren geltenden Lieferbedingungen und Preisen für die Grundversorgung (z. Z. Tarifpreise) bzw. die Ersatzversorgung bei Gewerbekunden.

## 6. Herstellung

**6.1.** Der Anschluss wird nach Vertragsabschluss und **nach terminlicher Absprache** des Anschlussnehmers mit den SWW innerhalb von zwei Monaten fertiggestellt.

**6.2.** Bei Erschwernissen z. B. infolge von Witterungseinflüssen oder beim Freimachen der Leitungstrasse kann eine Verzögerung der Fertigstellung eintreten.

## 7. Laufzeit und Kündigung

**7.1.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**7.2.** Der Vertrag endet bei endgültiger Stilllegung der diesem Netzanschluss zugeordneten Anlage/n des Anschlussnehmers. Die Stilllegung ist den SWW mit einer Frist von **einem Monat** auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

**7.3.** Der Vertrag wird gegenstandslos, wenn die Unterzeichnung seitens des Anschlussnehmers nicht innerhalb eines Zeitraumes von **vier Monaten** gerechnet ab Vertragsangebot erfolgt oder mit der Realisierung der Anschlussarbeiten aus Gründen, die nicht in der Zuständigkeit der SWW liegen, innerhalb eines Jahres nach Bestätigung des Vertrages nicht begonnen werden kann.

**7.4.** Der Vertrag ist an den Netzanschluss gebunden, d. h. dieser Vertrag kann auf andere Personen übertragen werden. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

**8.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen insbesondere des diesem Vertrag zugrunde liegenden Netzzugangskonzeptes sind die SWW berechtigt den Vertrag entsprechend anzupassen. Anpassungen bedürfen der Schriftform. Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen.

**8.2.** Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in ihrer jeweils geltenden Fassung regeln den Zugang zum Verteilungsnetz der SWW (einzusehen bei SWW oder im Internet) und sind somit Bestandteil des Vertrages.

**8.3.** Beantragt der Anschlussnehmer die Erhöhung der vorzuhaltenden Netzkapazität oder wünscht er Veränderungen an den elektrischen Anlagen, die im Eigentum der SWW stehen, bekommen die SWW die entsprechenden Aufwendungen/ Mehrkosten erstattet.

**8.4.** Die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Daten werden durch die SWW gespeichert.

**8.5.** Gerichtsstand ist der Sitz der SWW, Waren (Müritz).

**8.6.** Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Waren (Müritz), den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift  
des Anschlussnehmers

\_\_\_\_\_  
Jäntsch  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Hübner  
technischer Leiter

Unterschrift des Netzbetreibers SWW

### Anlagen

Anlage1: AVBEltV, Ergänzende Bestimmungen

Anlage2: Lageplan